

Delegiertenunterlagen

43.2 LSK

Hauptschulen

Gymnasien

Realschulen

Duale
Oberschulen

Gesamtschulen

Regionale
Schulen

Waldorfschulen

Förderschulen

Berufsbildende
Schulen

wir haben gestanden, jetzt können wir uns gemeinsam
wi(e)der setzen ... und zwar im Landtag Rheinland-Pfalz!

Eine LSV für Alle!

17. Dezember 2007
Landtag Rheinland-Pfalz

LandesschülerInnenvertretung der
Gymnasien und Gesamtschulen in RLP

Warum eine Landesvertretung fuer alle Schularten?

von Anke Loser

Seit fast schon 15 Jahren sind die verschiedensten Landesvorstände der LSV GG mehr oder minder erfolgreich daran am werkeln eine Landesvertretung für alle SchülerInnen in Rheinland Pfalz aufzubauen. Aus den verschiedensten Vorschlägen wie dies organisatorisch ablaufen kann, ist nun der vom aktuellen LaVo gestellte Satzungsantrag als Produkt langjähriger Zusammenarbeit aktiver SchülerInnen entstanden. Doch nun wirst du auch ein Teil dieses Arbeitsprozesses sein, indem du als Delegierte/r deiner Schul-SV mit einem Ja oder Nein mitentscheidest, ob es zukünftig ein gemeinsames Repräsentationsorgan der SchülerInnen auf Landesebene geben wird.

Warum aber soll denn die Satzung bzw. die LSV überhaupt ge/verändert werden?

Die Schule hat laut Gesetz den Auftrag uns tägliche SchulbankdrückerInnen zu selbständigen, demokratisch denkenden Individuen zu erziehen. Mit diesem Kernsatz im Kopf wurde vor vielen, vielen Jahren die SchülerInnenvertretung an deutschen Schulen „eingeführt“.

Doch, so hat es die Erfahrung gezeigt, kann man von effektiver Demokratie nur dann sprechen, wenn die Verantwortung von möglichst vielen gemeinsam getragen wird und alle die Chance haben, sich an ihr zu beteiligen. Damit also SchülerInnenvertretungsarbeit effektiv ist, muss sie vollständig sein. Folglich sollte eine LandesschülerInnenvertretung nur dann den Namen LSV tragen dürfen, wenn sie damit auch alle meint! Denn mit den Aktiven aus den verschiedensten Schularten kann die LSV endlich den Anspruch erheben die Stimme aller SchülerInnen in RLP zu sein. Was dann zum Einem zu einer ganz anderen Wahrnehmung

und Stärke gegenüber der Öffentlichkeit und dem Ministerium führen wird (bedenke: die vertretene SchülerInnenanzahl steigt von ca. 146 000 auf ca. 330 000, und was diese Masse an Menschen bei einem Protest bewirken könnte). Und zum Anderem, dass die LSV nicht nur nach Außen sondern auch nach Innen positiv bestärkt wird. Ganz frei nach dem Motto: Vielfalt beflügelt. Daneben könnte die GesamtlandesschülerInnenvertretung so einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit im Schulsystem leisten. So stellen sich TeilnehmerInnen des SchülerInnenkongresses RiSiKo'07, Chancengleichheit als: „...individuelles Eingehen auf verschiedene Bedürfnisse“ (Alena Wachmann) und „...Gleichberechtigung“ (Janine Broeder) vor. Aber auch RiSiKo'07 an sich war ein Indiz dafür, dass 350 SchülerInnen verschiedenster Schularten produktiv und niveauvoll zusammen Bildungspolitik betreiben können. Außerdem besäße eine gewachsene LSV ebenfalls diverse Möglichkeiten die SchülerInnenpartizipation in unserer Bildungslandschaft zu festigen, indem sie zum Beispiel die Basis über ihre Rechte informiert oder Unterstützung in Methodik etc. leistet.

Wie du nun wahrscheinlich gemerkt hast, wird eine LSV für alle nicht nur zur Einführung von Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen statt der allseits beliebten RAKE, beziehungsweise der Zusammenschluss der LSVen zu einer LSV führen, sondern auch zu viel neuem Aktivismus und Fortschritt in der SchülerInnenpolitik.

Demnach: Lust auf Veränderung ?



Vorwort

Salve,

nach jahrelangem Wunschdenken, einem wunderbaren Basiskongress und mehreren Schwerpunkt-LSKen ist es nun soweit - und DU kannst dabei sein. Aber fangen wir von vorne an.

Seit vielen Jahren versuchen die SchülerInnen in RLP den Zusatz „der Gymnasien und Gesamtschulen“ hinter dem Namen LSV zu entsorgen. Dies bedeutet, dass es endlich eine Interessenvertretung aller Schülerinnen und Schüler in RLP auf Landesebene geben soll. Die ersten großen Schritte zur nun angestrebten Satzungsänderung wurden in den letzten Monaten bereits getan. Zum einen mit dem Basiskongress RiSiKo'07, an dem sich rund 400 Schülerinnen aller Schularten trafen und gemeinsam Chancengleichheit für Alle forderten, zum anderen mit bereits 2 LSKen zum Themenschwerpunkt Satzungsänderung.

Wenn du von all dem noch nichts gehört hast, kein Grund sich zu schämen, jetzt ist deine Chance dich zu engagieren; wenn all dies schon selbstverständlich ist und du eigentlich nur noch wissen willst, wann und wo du mit deiner Stimme eine neue Ära der LSV-Ge-

schichte in Rheinland-Pfalz einläuten sollst, dann soll dies deine Erlösung sein. JETZT ist die Zeit sich zu positionieren. Ja zu Chancengleichheit, Ja zu SchülerInnenpartizipation. Jede Meinung ist wichtig, jede Stimme zählt.

Hier ist er also, der Reader zur vertagten LSK (deshalb Nr. 43.2) im Mainzer Landtag. Wir sind die SchülerInnen - und wer wenn nicht wir sollte die Entscheidungen in Sachen SV-Arbeit fällen? In diesem Reader findet ihr neben einem Text zum Thema „GLSV – GesamtlandesschülerInnenvertretung“ den nach der LSK 43.1 in Lahnstein von Landesvorstand und Landesausschuss überarbeiteten Satzungsändernden Antrag – in einer Gegenüberstellung mit der vorherigen Version sowie der ursprünglichen, noch gültigen Satzung für die LSV nur der Gymnasien und Gesamtschulen.

Also viel Spaß beim Lesen, wir sehen uns im Mainzer Landtag, wenn wir gemeinsam Geschichte schreiben.

Die Zeit sich gemeinsam zu erheben ist gekommen.

In diesem Sinne freundliche Grüße

Florian Müllerheim
(Innenreferent im Auftrag des LaVos)

Impressum.

Reader zur 43.2 LandesschülerInnenkonferenz
im Landtag Rheinland-Pfalz am 17. Dezember 2007

LandesschülerInnenvertretung (LSV)
der Gymnasien und Gesamtschulen Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 26-30
55116 Mainz

tel. 06131 - 23 86 21
mail. info@lsvrlp.de
web. www.lsv-rlp.de

Redaktion.
Landesvorstand der LSV/GG 07-08

Satz und Layout.
Charlet Flauaus

Lektorat.
Dominik Rheinheimer

Auflage. 350

reader zur 43.2 lsk



Anmeldung und Entschuldigungen

Eure Anmeldung vor der LSK erleichtert uns die Planungen erheblich, so dass z.B. mit größerer Sicherheit dafür gesorgt werden kann, dass alle auch genug zu essen bekommen.

Im Gegensatz zu sonst gibt es diesmal einen absolut verbindlichen Anmeldeschluss!!! Das ist Freitag, der **07. Dezember 2007!!!**

Für die Freistellung vom Unterricht am Tag der Konferenz könnt ihr von uns ein Entschuldigungsschreiben bekommen, allerdings nur nach verbindlicher Anmeldung bis 7.12.07! Die LSK ist eine Schulveranstaltung, wegen der euch kein Nachteil entstehen darf. Rechtlich geregelt ist das in der Verwaltungsvorschrift vom 1. März 2007, § 1.2. und 1.3.

Anmeldemöglichkeiten:

- » E-Mail: info@lsvrlp.de
- » Fon: 06131 / 23 86 21
- » Web: über das Anmeldeformular auf: www.lsv-rlp.de > Kontakt > Anmeldung

Die Anmeldung auf der LSK selbst ist ab 09.30 h geöffnet.

Was einpacken?

Mitbringen solltet ihr neben euren Delegiertenunterlagen Schreibzeug.

Wichtig!

Die LSV zahlt Eure Fahrtkosten (d.h. für beide Delegierte, nicht für Gäste!). Wir können jedoch nur die **günstigste** Zugverbindung erstatten. Deshalb solltet Ihr möglichst **Rheinland-Pfalz-Tickets** (möglichst zusammen mit anderen) benutzen, wenn es billiger als die normale Verbindung ist. Bei der Anreise mit Autos bitten wir Euch, **Fahrgemeinschaften** zu bilden. Auf jeden Fall wird den Delegierten einer Schule nur die Fahrt mit einem Auto zurückerstattet. Auch hier gilt: Nehmt den **kürzesten** Weg!

Benutzt das Rheinland-Pfalz-Ticket! 23 Euro für 5 Personen!!!
oder das RLP-Single-Ticket: 18 Euro für eine Person!!!

Finanzen

Der **TeilnehmerInnenbeitrag** zur Deckung eines kleinen Teils unserer Unkosten beträgt **5 Euro**. Versucht, euch den Betrag von eurer lokalen SV erstatten zu lassen.

Zwei Delegierte pro Schule erhalten **Fahrtkostenersatzung**. Der dafür notwendige Antrag liegt diesem Reader bei, wird aber auch auf der LSK ausliegen oder kann von unserer Homepage heruntergeladen werden (www.lsv-rlp.de). Schickt diesen bitte bis zum **14. Januar 08** an die Landesgeschäftsstelle der LSV (Adresse findet ihr im Impressum).

Unser Tagungsort

Landtag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz

Web: www.landtag.rlp.de

Kummernummern

(bitte nur in dringenden! Fällen anrufen, z.B. bei Problemen bei der Anreise o.ä.)

0151 - 17 33 10 89 (Dominik)
0170 - 87 80 294 (Charlet)



Zeitplan LSK 43.2 im Mainzer Landtag

Ab 09:30 h Anmeldung
10:30 h Eröffnungsplenum
11:00 h Beginn der AGen
13:00 h Mittagessen
14:00 h Antragsphase
17:00 h Abschlussaktion



Und so kommt ihr zu unserem Tagungsort:



mit der Bahn

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab Haupt-
bahnhof:

Vom Bahnhofsvorplatz mit der Buslinie 6/6a
Richtung Wiesbaden bis Bauhofstraße.

Weiter in Fahrtrichtung auf der Großen Bleiche an der Peterskirche vorbei, der Landtag liegt dann auf der rechten Seite.



mit dem Auto

Aus Richtung Bingen/Bad Kreuznach die A60 bis zur Abfahrt Saarstraße, von dort geradeaus Richtung Innenstadt, ab Hauptbahnhof der Beschilderung zum Landtag folgen;

aus Richtung Alzey die A 63 geradeaus Richtung Innenstadt, dann der Beschilderung zum Landtag folgen;

aus Richtung Worms die
B 9 geradeaus Richtung
Innenstadt, dann der
Beschilderung zum
Landtag folgen;

aus Richtung Frankfurt/
Wiesbaden von der A 66
auf die B 455 Richtung
Mainz die Theodor-
Heuss-Brücke überque-
ren, dann der Beschil-
derung zum Landtag
folgen.



Antrag an die 43.2 LSK

Satzungsändernder Antrag an die 43.2 LandesschülerInnenkonferenz

Antragsteller: Landesvorstand und Landesausschuss der LSV Rheinland-Pfalz

Die LandesschülerInnenvertretung RLP möge folgende neue Satzung beschließen:

Satzung der LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz

1. Die LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV) ist die alleinige Vertretung der Interessen aller Schülerinnen und Schüler aus **Sekundarstufe I und II** in Rheinland-Pfalz.

2. Die LandesschülerInnenkonferenz und der Landesvorstand haben die Aufgabe, für eine gebührende Berücksichtigung aller zu vertretenden Schulararten zu sorgen. Die LandesschülerInnenkonferenz beschließt hierfür Richtlinien und konkrete Arbeitsformen.

3. Grundlage der Arbeit der LSV ist die Arbeit der SchülerInnenvertretungen (SVen) sowie der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen in Rheinland-Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung, die der Satzung der LSV nicht widersprechen darf.

4. Die LSV wird in ausreichendem Maß aus öffentlichen Mitteln finanziert. Sie ist keinen besonderen Beschränkungen unterworfen.

Antrag an die 42. LSK

Satzungsändernder Antrag an die 42. LandesschülerInnenkonferenz

Antragsteller: Landesvorstand der LSV Rheinland-Pfalz

Die LandesschülerInnenvertretung RLP möge folgende neue Satzung beschließen:

Satzung der LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz

1. Die LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV) vertritt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz.

2. Die LandesschülerInnenkonferenz und der Landesvorstand haben die Aufgabe, für eine gebührende Berücksichtigung aller zu vertretenden Schulararten zu sorgen. Die LandesschülerInnenkonferenz beschließt hierfür Richtlinien und konkrete Arbeitsformen.

3. Grundlage der Arbeit der LSV ist die Arbeit der SchülerInnenvertretungen (SVen) sowie der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen in Rheinland-Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung, die der Satzung der LSV nicht widersprechen darf.

aktuelle Satzung

Satzung der LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen in RLP

1. Die LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen (im folgenden kurz: LSV/GG) vertritt die Interessen der SchülerInnen der Gymnasien und Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz. Sofern für andere Schulararten keine landesweite Interessenvertretung besteht, nimmt die LSV/GG die Interessenvertretung der SchülerInnen dieser Schulararten wahr.

2. Grundlage der Arbeit der LSV/GG ist die Arbeit der SchülerInnenvertretungen der Gymnasien und Gesamtschulen sowie der Regionalen Arbeitskreise in Rheinland-Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung, die der Satzung der LSV/GG nicht widersprechen darf.

3. Die LSV/GG ist die alleinige Vertretung der SchülerInnen dieser Schulararten und wird in ausreichendem Maß aus öffentlichen Mitteln finanziert. Sie ist keinen besonderen Beschränkungen unterworfen.

4. Die LSV/GG unterstützt den Aufbau von Interessenvertretungsstrukturen anderer Schulararten. Diese Unterstützung wird vor allem in den Regionalen Arbeitskreisen

I. Die Organe der LandesschülerInnenvertretung 5. Die LSV besteht aus folgenden Organen: a) der LandesschülerInnenkonferenz (LSK) b) dem Landesvorstand (LaVo) c) den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen (KrSV/SSV) d) dem Landesausschuss (LA) II. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK)	6. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV. Zur Zuständigkeit der LSK gehören: a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler betreffende, politische und organisatorische Fragen; b) Wahl und Entlastung des Landesvorstands sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, sofern dazu gesondert eingeladen wurde; c) Wahl und Entlastung der Delegierten für die Bundesebene sowie ggf. Abwahl einer/eines oder mehrerer Delegierten/r, sofern dazu gesondert eingeladen wurde; d) Wahl und Entlastung des Landesausschusses, sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesausschusses, sofern dazu gesondert eingeladen wurde; e) Satzungsänderungen, sofern dazu gesondert eingeladen wurde; f) die Kontrolle des Landesvorstands durch Entgegennahme des Arbeitsberichts, welcher vom LA bestätigt worden sein muss.
--	--

I. Die Organe der LandesschülerInnenvertretung 4. Die LSV besteht aus folgenden Organen: a) der LandesschülerInnenkonferenz (LSK) b) dem Landesvorstand (LaVo) c) den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen (KrSV/SSV) d) dem Landesausschuss (LA) II. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK)	5. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV. Zur Zuständigkeit der LSK gehören: a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler betreffende, politische und organisatorische Fragen; b) Wahl und Entlastung des Landesvorstands sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, sofern dazu gesondert eingeladen wurde; c) Wahl und Entlastung der Delegierten zur Bundesschülerkonferenz sowie ggf. Abwahl einer/eines oder mehrerer Delegierten/r, sofern dazu gesondert eingeladen wurde; d) Wahl und Entlastung des Landesausschusses, sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesausschusses, sofern dazu gesondert eingeladen wurde; e) Satzungsänderungen, sofern dazu gesondert eingeladen wurde; f) die Kontrolle des Landesvorstands durch Entgegennahme des Arbeitsberichts, welcher vom LA bestätigt worden sein muss.
--	--

wahrgenommen. Näheres zur Frage einer GesamtschülerInnenvertretung regelt ein Grundsatzbeschluss der LandesschülerInnenkonferenz. I. Die Organe der LandesschülerInnenvertretung 5. Die LSV/GG besteht aus folgenden Organen: a) die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) b) der Landesausschuss (LA) c) der Landesvorstand (LaVo) d) die Regionalen Arbeitskreise (RAKe) II. Die LandesschülerInnenkonferenz	6. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV/GG. Zur Zuständigkeit der LSK gehören: a) Entscheidungen über grundsätzliche, die SchülerInnen betreffende, politische und organisatorische Fragen; b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, sofern dazu gesondert eingeladen wurde; c) Wahl der Delegierten zum Länderrat der BundesschülerInnenvertretung; d) Satzungsänderung, sofern dazu gesondert eingeladen wurde.
--	---



Antrag an die 43.2 LSK	Antrag an die 42. LSK	aktuelle Satzung
7. Die LSK besteht aus jeweils einem Delegierten pro 3.000 SchülerInnen pro Stadt- oder KreisschülerInnenvertretungen. Es soll mindestens 2 Delegierte pro KrSV/SSV geben. Pro KrSV/SSV sollen maximal 2 Delegierte pro Schulart gewählt werden. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere KandidatInnen aus bereits vertretenen Schularten gewählt werden. Delegierte/r kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der LSK SchülerIn an einer Schule in der Stadt bzw. dem Kreis ist, die/der sie/ihn delegiert hat. Der amtierende Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK die Stimmberechtigung der Delegierten; er kann eine Schulbescheinigung und ein Wahlprotokoll verlangen. 8. Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten auf der LSK erschienen ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. 9. Die LSK tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr wählt den Landesvorstand. Die LSK muss innerhalb von 30 Schultagen durch den Landesvorstand einberufen werden, wenn die Hälfte der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen oder ein Drittel der SVen dies verlangen oder der LA dies verlangt. 10. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb der Ferien vor der LSK an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken.	6. Die LSK besteht aus jeweils drei Delegierten der Stadt- und KreisschülerInnenvertretungen. Delegierte/r kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der LSK SchülerIn an einer Schule in der Stadt bzw. dem Kreis ist, die/der sie/ihn delegiert hat. Der amtierende Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK die Stimmberechtigung der Delegierten; er kann eine Schulbescheinigung und ein Wahlprotokoll verlangen. 7. Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten auf der LSK erschienen ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. 8. Die LSK tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr wählt den Landesvorstand. Die LSK muss innerhalb von 30 Schultagen durch den Landesvorstand einberufen werden, wenn die Hälfte der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen oder ein Drittel der SVen dies verlangen. 9. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb der Ferien vor der LSK an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken.	7. Die LSK setzt sich aus zwei Delegierten pro Schule zusammen. Delegierte/r kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der LSK Schüler/in an der Schule ist, die ihn/sie delegiert hat. Der amtierende Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK die Stimmberechtigung der Delegierten; er kann eine Schulbescheinigung verlangen. 8. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb der Ferien vor der LSK an die SchülerInnenvertretungen sowie an die Regionalen Arbeitskreise zu verschicken. 9. Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der delegationsberechtigten Schulen mit mindestens einem Delegierten auf der LSK repräsentiert sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde. 10. Die LSK tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr wählt den Landesvorstand. Die LSK muß innerhalb von 30 Tagen durch den Landesvorstand einberufen werden, wenn der Landsausschuß, die Hälfte der Regionalen Arbeitskreise oder ein Drittel der Schulen dies verlangen.

11. Die erste LSK im Schuljahr wählt zu Beginn ein dreiköpfiges Präsidium und drei StellvertreterInnen, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Dem Präsidium obliegt die Leitung der Konferenz. Es schlichtet in Streitfragen des Verfahrens und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der LSK beschlossenen Geschäftsordnung. Diese geht der Satzung nach und kann auf der LSK mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. 12. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung an, das a) Ort und Zeit der Konferenz, b) die Namen von KandidatInnen, c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen, d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Konferenz an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken. Das Protokoll muss von der nächsten LSK genehmigt werden. 13. Anträge können von allen Schülerinnen und Schülern in Rheinland-Pfalz gestellt werden. Alle Anträge müssen schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle (LGS) der LSV eingereicht werden. Sie müssen den Namen des/r Antragstellers/in tragen. Alle Anträge, die der LGS nicht mindestens sieben Tage und den Delegierten nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten als Initiativanträge. Diese müssen von mindestens fünf Delegierten unterstützt und dann dem Präsidium vorgelegt werden. Über die Befassung der Initiativanträge muss abgestimmt werden. Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, der	
--	--

10. Die LSK wählt zu Beginn ein dreiköpfiges Präsidium, dem die Leitung der Konferenz obliegt. Das Präsidium schlichtet in Streitfragen des Verfahrens und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der LSK beschlossenen Geschäftsordnung. Diese geht der Satzung nach und kann auf der LSK mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. 11. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung an, das a) Ort und Zeit der Konferenz, b) die Namen von KandidatInnen, c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen, d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Konferenz an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken. Das Protokoll muss von der nächsten LSK genehmigt werden. 12. Anträge können von allen Schülerinnen und Schülern in Rheinland-Pfalz gestellt werden. Alle Anträge müssen schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle (LGS) der LSV eingereicht werden. Sie müssen den Namen des/r Antragstellers/in tragen. Alle Anträge, die der LGS nicht mindestens sieben Tage und den Delegierten nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten als Initiativanträge. Diese müssen von mindestens fünf Delegierten unterstützt und dann dem Präsidium vorgelegt werden. Über die Befassung der Initiativanträge muss abgestimmt werden. Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, der Bundesdelegation oder des Landesausschusses	
---	--

11. Die LSK wählt zu Beginn aus ihrer Mitte ein dreiköpfiges Präsidium, dem die Leitung der LSK obliegt. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung an, das a) Ort und Zeit der Konferenz b) die gestellten Anträge und die Namen der KandidatInnen, c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen, d) die Anwesenheit der Delegierten und e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats an die SchülerInnenvertretungen und Regionalen Arbeitskreise zu verschicken. Das Protokoll muß von der folgenden LSK genehmigt werden. Das Präsidium schlichtet in Streitfragen des Verfahrens (vorbehaltlich anderer Beschlüsse der LSK) und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der LSK beschlossenen Geschäftsordnung der LSV/GG. Diese geht der Satzung nach. 12. Anträge können von allen SchülerInnen in Rheinland-Pfalz sowie von allen rheinland-pfälzischen SchülerInnenvertreterInnen gestellt werden. Alle Anträge müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Sie müssen den Namen des/der Antragstellers/in tragen. Alle Anträge, die den Delegierten nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten als Initiativanträge. Diese müssen von mindestens fünf Delegierten unterstützt werden. Über die Befassung der Initiativanträge muß abgestimmt werden. Satzungsändernde Anträge oder Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Landesvorstandsmitglieder können keine Initiativanträge sein.	
--	--

Antrag an die 43.2 LSK

Bundesdelegation oder des Landesausschusses können keine Initiativanträge sein.

14. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der Versammlung in der LGS vorliegen und mit der Einladung zur LSK verschickt werden. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

15. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.

16. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt vor Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlkommission. Auf Antrag einer/s Delegierten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.

17. Die LSK kann eine Urabstimmung der SchülerInnen und Schüler beschließen, wenn:

- a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde,
 - b) die Beschlussfähigkeit gewahrt ist,
 - c) der Beschluss über Durchführung und Formulierung der Frage(n) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird und
 - d) es sich um (eine) grundsätzliche, die SchülerInnen und Schüler betreffende, politische oder organisatorische Frage(n) handelt.
- Eine Urabstimmung wird von den SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand durchgeführt.

Antrag an die 42. LSK

können keine Initiativanträge sein.

13. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der Versammlung in der LGS vorliegen und mit der Einladung zur LSK verschickt werden. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

14. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.

15. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt vor Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlkommission. Auf Antrag einer/s Delegierten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.

16. Die LSK kann eine Urabstimmung der SchülerInnen und Schüler beschließen, wenn:

- a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde,
 - b) die Beschlussfähigkeit gewahrt ist,
 - c) der Beschluss über Durchführung und Formulierung der Frage(n) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird und
 - d) es sich um (eine) grundsätzliche, die SchülerInnen und Schüler betreffende, politische oder organisatorische Frage(n) handelt.
- Eine Urabstimmung wird von den SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand durchgeführt.

aktuelle Satzung

13. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.

14. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt dazu vor Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlleitung aus ihrer Mitte und beschließt eine Wahlordnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen. Listenwahl für den Vorstand ist nicht möglich.

15. Die LSK kann eine Urabstimmung der SchülerInnen der Gymnasien und Gesamtschulen beschließen, wenn:

- a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde,
 - b) die Beschlussfähigkeit gewahrt ist,
 - c) mindestens ein Drittel der möglichen Delegierten anwesend ist,
 - d) der Beschluss über Durchführung und die Formulierung der Frage(n) mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasst wird und
 - e) es sich um (eine) grundsätzliche, die SchülerInnen betreffende politische und organisatorische Frage(n) handelt.
- Eine Urabstimmung wird von den SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand durchgeführt.

18. Die LSK wählt zu Beginn jedes Schuljahres zwei KassenprüferInnen aus ihrer Mitte, die auf der ersten LSK im folgenden Schuljahr einen Bericht über die Führung der Kasse durch den Landesvorstand vorlegen. Die LSK kann eine Finanzordnung beschließen. 19. Die LSK kann zu Beginn jedes Schuljahres einen Nachwuchslandesvorstand wählen. Der NachwuchsLaVo kann in Arbeitsbereichen des LaVos mitarbeiten, jedoch werden ihm keine Referate zugeteilt. Die NachwuchsLaVo-Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.	III. Der Landesvorstand 20. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der LandesschülerInnenvertretung gemäß der Beschlusslage der LSK und des Landesauschusses. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn gleichberechtigten Mitgliedern, die auf der ersten LSK im Schuljahr gewählt werden. Es sollen mindestens 4 Schulararten im LaVo vertreten sein. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. 21. Zur Zuständigkeit des LaVos gehören: a) Vertretung der LSV gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium, den Parteien, Verbänden und der übrigen Öffentlichkeit, b) die Pressearbeit der LSV, c) die Vorbereitung und Durchführung der LandesschülerInnenkonferenzen, d) der Kontakt zu den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen und den SchülerInnenvertretungen. Hierfür soll mindestens zweimal im Schulhalbjahr
---	---

17. Die LSK wählt zu Beginn jedes Schuljahres zwei KassenprüferInnen aus ihrer Mitte, die auf der ersten LSK im folgenden Schuljahr einen Bericht über die Führung der Kasse durch den Landesvorstand vorlegen. Die LSK kann eine Finanzordnung beschließen.	III. Der Landesvorstand 18. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der LandesschülerInnenvertretung gemäß der Beschlusslage der LSK. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn gleichberechtigten Mitgliedern, die auf der ersten LSK im Schuljahr gewählt werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. 19. Zur Zuständigkeit des LaVos gehören: a) Vertretung der LSV gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium, den Parteien, Verbänden und der übrigen Öffentlichkeit, b) die Pressearbeit der LSV, c) die Vorbereitung und Durchführung der LandesschülerInnenkonferenzen, d) der Kontakt zu den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen und den SchülerInnenvertretungen.
---	---

VI. KassenprüferInnen 31. Die LSK wählt zwei KassenprüferInnen aus ihrer Mitte; diese sind jährlich zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Diese legen jeweils in der ersten LSK, in dem auf ihre Wahl folgenden Schuljahr, einen Bericht vor. Die LSK kann eine Finanzordnung beschließen.	IV. Der Landesvorstand 20. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der LandesschülerInnenvertretung gemäß der Beschlusslage der LSK und des LA. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Er besteht aus fünf bis zehn gleichberechtigten Mitgliedern, die auf der ersten LSK im neuen Schuljahr neu zu wählen sind. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. 21. Der LaVo besteht aus folgenden festgelegten Referaten: 1. Der/die Außenreferent/in vertritt die LSV/GG gegenüber dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Parteien, Verbänden und der übrigen Öffentlichkeit. Er/sie kann sich durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten lassen. 2. Der/die Innenreferent/in ist für die Koordination des Landesvorstandes, die Zusammenarbeit mit dem LA sowie für den Kontakt zu den SchülerInnenvertretungen und den Regionalen Arbeitskreisen verantwortlich.
---	--

Antrag an die 43.2 LSK

ein Treffen mit allen KrSV-/SSV-

VorstandssprecherInnen einberufen werden.

- e) Eine Person aus dem LaVo ist für die Koordinierung der Pressearbeit zuständig.
f) **Die Vertretung der LSV in der BSK und gegenüber anderen LSVen nehmen die Delegierten für die Bundesebene wahr.**

22. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz ist. Dem LaVo sollten Mitglieder aus jedem der ehemaligen Regierungsbezirke angehören. Der LaVo kann Personen berufen, die jeweils bei der Beratung des von ihnen übernommenen Sachgebietes hinzuzuziehen sind. Sie besitzen kein Stimmrecht.

23. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des LaVo muss der Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Schreibens einberufen werden. Zu den Sitzungen des LaVo müssen eingeladen werden:
a) die gewählten LaVo-Mitglieder,
b) der/die LandesgeschäftsführerIn(nen)
c) **die Delegierten für die Bundesebene**
d) die gewählten
LandesausschusssprecherInnen

Antrag an die 42. LSK

e) Eine Person aus dem LaVo ist für die Koordinierung der Pressearbeit zuständig.

20. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz ist. Dem LaVo sollten Mitglieder aus jedem der ehemaligen Regierungsbezirke angehören. Der LaVo kann Personen berufen, die jeweils bei der Beratung des von ihnen übernommenen Sachgebietes hinzuzuziehen sind. Sie besitzen kein Stimmrecht.

21. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des LaVo muss der Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Schreibens einberufen werden. Zu den Sitzungen des LaVo müssen eingeladen werden:
a) die gewählten LaVo-Mitglieder,
b) der/die LandesgeschäftsführerIn(nen)
c) die Delegierten zur Bundesschülerkonferenz
d) die gewählten Landesausschussmitglieder

aktuelle Satzung

3. Der/die Finanzreferent/in führt die Finanzen der LSV/GG. Er/sie ist für den Nachweis der Verwendung öffentlicher Mittel der jeweiligen öffentlichen Instanz gegenüber verantwortlich.

4. Der/die Pressereferent/in leistet die Pressearbeit gegenüber den Medien in Rheinland-Pfalz und vertritt den LaVo als Pressesprecher vor der sonstigen Öffentlichkeit. Die übrigen Referate werden von der LSK vor der Wahl der ReferentInnen eingerichtet. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz ist. In Fragen, die in sein/ihr Referat fallen, hat der/die Referent/in gleiche Außenvertretungsrechte wie der/die Außenreferent/in. Dem LaVo gehört aus jedem Regierungsbezirk mindestens eine Schülerin oder ein Schüler an. Der LaVo kann Personen berufen, die jeweils bei der Beratung des von ihnen übernommenen Sachgebietes hinzuzuziehen sind. Sie besitzen kein Stimmrecht durch dieses Amt.

22. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des LaVo oder auf Beschluß des LA muß der Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Schreibens einberufen werden. Für die Einladung zu Sitzungen des LaVo ist der/die Innenreferent/in verantwortlich. Zu den Sitzungen des LaVo sollen eingeladen werden:
1. die gewählten LaVo-Mitglieder,
2. der/die Landesgeschäftsführer/in,
3. die SprecherInnen des Landesausschusses,
4. Mitglieder des Bundesvorstandes der BundesschülerInnenvertretung, sofern sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerInnen in Rheinland-Pfalz waren.

24. Der LaVo ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens acht Tage später einzuberufen; die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. 25. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder des LaVos. 26. Die Sitzungen des LaVos finden öffentlich statt, alle Anwesenden haben Rederecht. 27. Der LaVo erstellt auf der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Arbeitsplan, in dem die politischen und organisatorischen Sachgebiete an einzelne LaVo-Mitglieder verteilt werden. Dieser Arbeitsplan wird als Anlage zum Protokoll der LSK an die Delegierten sowie die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt. 28. Der LaVo ist in Absprache mit dem fachlich zuständigen Ministerium für die Einstellung, Führung und Entlassung des hauptamtlichen Personals der LSV verantwortlich. 29. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem LaVo kann die LSK oder der LA Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem Punkt eingeladen wurde. Für den Fall des Rücktritts der Mehrheit des LaVos wählt der LA einen provisorischen LaVo, der die nächste LSK	
--	--

22. Der LaVo ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens acht Tage später einzuberufen; die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. 23. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder des LaVos. 24. Die Sitzungen des LaVos finden öffentlich statt, alle Anwesenden haben Rederecht. 25. Der LaVo erstellt auf der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Arbeitsplan, in dem die politischen und organisatorischen Sachgebiete an einzelne LaVo-Mitglieder verteilt werden. Dieser Arbeitsplan wird als Anlage zum Protokoll der LSK an die Delegierten sowie die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt. 26. Der LaVo erstellt zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan. Änderungen sind auf jeder Sitzung des LaVos möglich. 27. Der LaVo ist in Absprache mit dem fachlich zuständigen Ministerium für die Einstellung, Führung und Entlassung des hauptamtlichen Personals der LSV verantwortlich. 28. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem LaVo kann die LSK Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem Punkt eingeladen wurde. Für den Fall des Rücktritts der Mehrheit des LaVos wählt der LA einen provisorischen LaVo, der die nächste LSK	
--	--

Der LaVo ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens acht Tage später einzuberufen; die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Die Sitzung findet öffentlich statt, alle Anwesenden haben Rederecht. 23. Der LaVo legt zu Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan vor, der vom LA bestätigt werden muß. Haushaltsänderungen im laufenden Geschäftsjahr sind auf jedem LA möglich. Der LaVo ist verpflichtet, über seine Tätigkeiten am Ende seiner Amtszeit auf der konstituierenden LSK zu berichten. 24. Der LaVo wählt auf der ersten Sitzung des Kalenderjahres für die Dauer eines Jahres einen GeschäftsführerIn. Dieser darf nicht Mitglied im LaVo oder LandesausschussprecherIn sein. Er/sie nimmt an den Sitzungen des LaVo mit beratender Stimme teil. 25. Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des LaVo auf einer LSK bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden in diesem Fall mitberechnet. Die Neuwahl muß unverzüglich durchgeführt werden. 26. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem LaVo können die LSK und der LA Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde. Für den Fall des Rücktritts der Mehrheit des LaVo ist innerhalb von sechs Wochen eine LSK	
---	--

Antrag an die 43.2 LSK

einberuft, auf der ein neuer LaVo gewählt wird.

30. Der LaVo legt auf der jeweils ersten LSK im Schuljahr einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit im vergangenen Schuljahr vor. Die einzelnen Mitglieder ergänzen diesen Bericht mündlich und die LSK entscheidet dann einzeln über die Entlastung.

IV. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen

31. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sind Zusammenschlüsse von SchülerInnenvertretungen auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise sowie der Kreisfreien Städte. Sie geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung; diese darf jedoch der Satzung der LSV nicht widersprechen.

32. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sollen zum Zweck der Koordination und des Kontakts zum LaVo einen Vorstand wählen. **Es soll mindestens zweimal im Schulhalbjahr an Treffen aller VorstandssprecherInnen und des Landesvorstand teilgenommen werden.**

33. Jede Schule entsendet 2 Delegierte zur jeweiligen KrSV/SSV.

34. Zudem sollen gewählt werden:

- Mindestens drei Basisbeauftragte, die für den Kontakt zu den örtlichen SVen zuständig sind bzw. diese aufbauen,
- zwei Delegierte, die sich um regelmäßigen Austausch mit Stadtrat und Kreisverwaltung bzw. dem Schulträger bemühen.

Antrag an die 42. LSK

einberuft, auf der ein neuer LaVo gewählt wird.

29. Der LaVo legt auf der jeweils ersten LSK im Schuljahr einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit im vergangenen Schuljahr vor. Die einzelnen Mitglieder ergänzen diesen Bericht mündlich und die LSK entscheidet dann einzeln über die Entlastung.

IV. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen

30. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sind Zusammenschlüsse von SchülerInnenvertretungen auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise sowie der Kreisfreien Städte. Sie geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung; diese darf jedoch der Satzung der LSV nicht widersprechen.

31. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sollen zum Zweck der Koordination und des Kontakts zum LaVo einen Vorstand wählen.

aktuelle Satzung

einzuberufen, auf der ein neuer LaVo gewählt wird. Für die Übergangszeit führt der alte LaVo die Geschäfte weiter.

V. Die Regionalen Arbeitskreise

27. Die Regionalen Arbeitskreise (RAKe) sind Zusammenschlüsse von SchülerInnenvertretungen auf regionaler Ebene. Diese können sich in Eigenverantwortung eine Satzung geben; diese darf jedoch der Satzung der LSV/GG nicht widersprechen. Die RAKe sollen eine SchülerInnenvertretung oder eine StadtschülerInnenvertretung zum Regionalbüro zum Zweck der Koordination und des Kontaktes zum LaVo wählen.

28. Die LSK legt einmalig die RAKe fest, die ganz Rheinland-Pfalz abdecken. Jede SchülerInnenvertretung kann am Anfang des Schuljahres mit sofortiger Wirkung einem benachbarten RAK angehören, was sie dem LaVo und dem LA mitteilen muß.

29. Erliegt die Arbeit eines RAKes über mehr als ein Jahr, kann der LaVo eineN SchülerIn ernennen, der die dem RAK zugehörenden SchülerInnenvertretungen zu einem Treffen einlädt. Der RAK kann bis zur Neuwahl der Landesausschuss-Delegierten nach dieser Einladung nicht vertreten werden.

30. Die Anzahl der Delegierten pro RAK hängt von den SchülerInnenzahlen pro RAK ab. Das Konzept liegt der LSK vor.

35. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens alle 3 Monate stattfinden.

V. Der Landesausschuss

36. Der Landesausschuss (LA) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den LSKen.

37. Der Landesausschuss (LA) besteht aus 12 bis 15 gleichberechtigten, auf der LSK gewählten Mitgliedern. Es sollen Mitglieder aller zu vertretenden Schularten im LA repräsentiert sein. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere KandidatInnen aus bereits vertretenen Schularten gewählt werden. Mitglieder des LaVos können nicht dem LA angehören.

38. Der Landesausschuss (LA) wählt aus seiner Mitte eineN LA-SprecherIn und eineN StellvertreterIn.

39. Zu den Aufgaben des LAs gehört:

- a) **Beratung und Unterstützung des LaVos;**
- b) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos;
- c) die Bestätigung und Kontrolle des Arbeitsberichts, welchen der LaVo der LSK vorlegt;
- d) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die Mehrheit des LaVos zurücktreten;
- e) **die Beschlussfassung über den Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte der LSV.**

40. Wenn Mitglieder des LAs zurücktreten, können diese auf der nächsten LSK nachgewählt werden, sofern hierzu gesondert eingeladen wurde.

Die RAKe wählen für die Dauer eines Jahres je einen Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz der BundesschülerInnenvertretung.

III. Der Landesausschuß

16. Der Landesausschuß (LA) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den LandesschülerInnenkonferenzen.
Die Zuständigkeiten des Landesausschusses sind:

- a) Entscheidungen über politische und organisatorische Fragen im Rahmen der Beschlüsse der LandesschülerInnenkonferenz,
- b) Beratung und Unterstützung des Landesvorstandes,
- c) die Kontrolle des Landesvorstandes,
- d) Nachwahlen für ausgeschiedenen Landesvorstandsmitglieder.

17. Die Regionalen Arbeitskreise entsenden je zwei Delegierte, die Schulen der Region angehören. Stimmberechtigt sind die entsandten Delegierten, die die Regionalen Arbeitskreise im Rahmen ihrer Satzung entsenden. Der Landesvorstand nimmt mit beratender Stimme teil und gibt Bericht über seine Arbeit und die Erfüllung von Anträgen. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme; Stimmhäufungen oder Übertragungen sind unzulässig. Der LA ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Stimmberechtigung ist durch ein Wahlprotokoll nachzuweisen.

18. Der LA muß einberufen werden, wenn mindestens 25% der Regionalen Arbeitskreise oder der Landesvorstand dies verlangen.

V. Landesausschuss

32. Der Landesausschuss (LA) besteht aus 4 bis 6 gleichberechtigten, auf der LSK gewählten Mitgliedern.

33. Zu den Aufgaben des LAs gehört:

- a) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos;
- b) die Bestätigung des Arbeitsberichts, welchen der LaVo der LSK vorlegt;
- c) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die Mehrheit des LaVos zurücktreten.

34. Wenn Mitglieder des LAs zurücktreten, können diese auf der nächsten LSK nachgewählt werden, sofern hierzu gesondert eingeladen wurde.

Antrag an die 43.2 LSK

41. Sollte die Mehrheit des LAs zurücktreten, ist innerhalb von sechs Wochen eine LSK einzuberufen.

VI. Schlussbestimmungen

- 42. Diese Satzung tritt in Kraft:**
- nach der Annahme durch die XX. LSK in XXX,
 - nach Änderung des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes im Sinne der Strukturreform in dieser Satzung
 - nach Genehmigung dieser Satzung durch das fachlich zuständige Ministerium.
43. Außerdem ist für das Inkrafttreten der Satzung die Gründung mindestens der Hälfte der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen anhand eines protokollarischen Nachweises über deren ordnungsgemäße Konstituierung durch den amtierenden Landesvorstand festzustellen.

Antrag an die 42. LSK

35. Sollte die Mehrheit des LAs zurücktreten, ist innerhalb von sechs Wochen eine LSK einzuberufen.

VI. Schlussbestimmungen

36. Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die 42. LSK in Ludwigshafen am 12. Mai 2007 durch die durch den amtierenden Landesvorstand festgestellte Gründung der Hälfte der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen in Kraft.

aktuelle Satzung

19. Auf der ersten Sitzung im Schuljahr wählt der LA aus seiner Mitte einen SprecherIn und einen StellvertreterIn, die für die Einladung und Koordination der Sitzungen des LA verantwortlich sind. Die LandesausschussprecherInnen nehmen mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teil. Beide LandesausschussprecherInnen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz sein. Die Amtszeit endet durch die Wahl von NachfolgerInnen.

VII. Schlußbestimmungen

32. Die Satzung der LSV/GG kann durch eine LSK mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten (Stimmenthaltungen werden berechnet) geändert werden, sofern die Hälfte der delegationsberechtigten Schulen auf der LSK repräsentiert ist.
- Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.
33. Die Geschäftsordnung der LSV/GG kann durch eine LSK mit 2/3 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
34. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die II. LSK in Bad Dürkheim am 19.12.1989 in Kraft. Geändert auf der 25. LSK vom 02.-04.10.1998 in Mainz.

Begründung zum satzungsaendernden Antrag S1 an die 42. LandesschülerInnenkonferenz (mittlere Spalte)

a) allgemeine Begründung

In der LSV gibt es schon sehr lange eine Diskussion um die regionale Struktur der SV-Arbeit. In dieser Diskussion gab es immer wieder neue Vorschläge und Modelle, über die gesprochen wurde. Leider konnte aber nie eine wirkliche Änderung der Strukturen beschlossen werden, weil die LSV einer starken personellen Fluktuation unterliegt. Die Menschen, die sich mal auf ein Modell „geeignet“ hatten, kamen nicht mehr dazu, dieses als Satzungsänderung auf der LSK zu beantragen.

Das vorliegende Modell orientiert sich deshalb auch an einem älteren Konzept, welches auf der 25. LSK vorgestellt wurde, aber leider nie zur Abstimmung kam. Wir haben es überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst. Der Entwurf sieht mehrere Einzelschritte vor, die alle zusammen mit dieser Satzungsänderung gegangen werden sollen.

Die wichtigsten beiden sind:

- a) die Einführung von Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen anstelle der Regionalen Arbeitskreise (RAKe) und
- b) der Zusammenschluss der LandesschülerInnenvertretungen zu einer LSV für alle Schularten.

Die ausführliche Begründung dieser beiden wichtigsten Punkte erfolgt auf der 42. LSK mündlich. Außerdem wurden einige weitere Veränderungen vorgenommen, die uns im Rahmen dieser Satzungsänderung sinnvoll erschienen. Die Änderungen werden hier nun im Einzelnen begründet.

b) Begründung der einzelnen Punkte der neuen Satzung

zu 1-3. (neu):

Die neuen Punkte 1.-3. ersetzen die Punkte 1.-4. in der alten Satzung. Die vorgenommenen Veränderungen wurden deshalb notwendig, weil wir in Zukunft in einer LSV zusammen mit allen Schularten arbeiten wollen und außerdem die Regionalen Arbeitskreise durch Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen ersetzen wollen.

zu 4. (neu):

Der neue Punkt 4. ersetzt den Punkt 5. der alten Satzung. Die Regionalen Arbeitskreise

wurden durch die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen ersetzt.

zu 5. (neu):

Der neue Punkt 5. ersetzt den Punkt 6. der alten Satzung. Es wurden zwei neue Aufgaben der LSK eingefügt: die Wahl der Delegierten zur Bundesebene, die bisher Aufgabe der Regionalen Arbeitskreise war und die Kontrolle des Landesvorstands.

zu 6. (neu):

Der neue Punkt 6. ersetzt den Punkt 7. der alten Satzung. Eine LSK, die alle Schularten vertritt, kann nicht mehr aus zwei Delegierten jeder Schule bestehen, denn dann würden wir mit mehreren hundert Personen eine Konferenz veranstalten müssen, was wohl wenig Sinn ergibt. Deshalb soll die LSK, wie dies auch in anderen Bundesländern und vielen anderen Organisationen auch der Fall ist, aus Delegierten der Landkreise und Kreisfreien Städte bestehen. Da Rheinland-Pfalz 36 Landkreise und Kreisfreie Städte besitzt, würde die LSK aus 108 Delegierten bestehen. Dies halten wir für eine sinnvolle Größe. Außerdem sollte der Landesvorstand ein Wahlprotokoll verlangen können. Diese Regelung ist in vielen anderen Organisationen völlig selbstverständlich.

zu 7. (neu):

Der neue Punkt 7. ersetzt den Punkt 9. der alten Satzung. (Die Änderung der Reihenfolge wurde aus Gründen der Logik vorgenommen.) Die Beschlussfähigkeitsregelung richtet sich nach dem im Schulgesetz vorgeschriebenen Quorum und ist außerdem aus unserer Sicht für ein Gremium von 108 Personen angemessen.

zu 8. (neu):

Der neue Punkt 8. ersetzt den Punkt 10. der alten Satzung. Da es keine RAKe mehr gibt, musste die Änderung vorgenommen werden. Der Landesvorstand hält ein Quorum von 50% der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zur Einberufung einer LSK für angemessen.

zu 9. (neu):

Der neue Punkt 9. ersetzt den Punkt 8. der alten Satzung. Natürlich muss die Einladung an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt werden, da diese ihre Delegierten entsenden müssen. Eine Verschickung direkt an alle Schulen ist aus unserer Sicht nicht notwendig.

zu 10. (neu):

Der neue Punkt 10. ersetzt einen Teil des Punkts 11. der alten Satzung. Mit der Teilung

in zwei Punkte sollte eine klare Trennung zwischen Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums und dem Protokoll der LSK gezogen werden. Der Punkt 33. der alten Satzung wurde integriert. Ansonsten wurde nichts inhaltlich verändert.

zu 11. (neu):

Der neue Punkt 11. ersetzt den zweiten Teil des Punkts 11. der alten Satzung. Hier wird alles zum Protokoll der LSK gesagt. Der Landesvorstand hält die Nennung der gestellten Anträge sowie Angaben über die Anwesenheit der Delegierten für nicht notwendig, da die Anträge mit den Delegiertenunterlagen verschickt werden und die Anwesenheit einzelner Delegierter nicht interessant ist. Für das Protokoll wichtig ist lediglich die Beschlussfähigkeit. Die Frist zur Verschickung des Protokolls wurde aus praktischen Gründen um zwei Wochen verlängert. Außerdem soll auch das Protokoll (wie die Einladung zur LSK) nur noch an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt werden.

zu 12. (neu):

Die rheinland-pfälzischen SchülerInnenvertreterInnen wurden als mögliche AntragstellerInnen gestrichen, da sie zwangsläufig in der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz mit enthalten sind. Die Anträge müssen in der Praxis bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Dies sollte auch in der Satzung so festgehalten werden. Außerdem gibt es das Präsidium der LSK vor Beginn der Versammlung noch gar nicht, so dass nach der jetzigen Regelung nur Initiativanträge möglich wären. Initiativanträge müssen nach der Geschäftsordnung und in der Praxis natürlich dem Präsidium vorgelegt werden. Dies sollte auch in der Satzung entsprechend stehen. Die satzungsändernden Anträge wurden hier nicht mehr genannt, weil sie Gegenstand des folgenden Punkts sind.

zu 13. (neu):

Der neue Punkt 13. wurde zusätzlich eingefügt, um das Verfahren der Satzungsänderung zu verdeutlichen.

zu 14 (neu):

Der neue Punkt 14. entspricht dem Punkt 13. der alten Satzung.

zu 15. (neu):

Der neue Punkt 15. ersetzt den Punkt 14. der alten Satzung. Da nicht jede LSK vor den Wahlen eine Wahlordnung beschließen kann (das wäre viel zu zeitraubend und außerdem überflüssig), wurde diese gestrichen. Der Ablauf von

Wahlen ist gemeinhin bekannt. Das Verbot der Listenwahl für den Landesvorstand ist aus unserer Sicht überflüssig. Es ist mittlerweile selbstverständlich, dass die Mitglieder des Vorstands einzeln gewählt werden.

zu 16. (neu):

Der neue Punkt 16. entspricht dem Punkt 15. der alten Satzung.

zu 17. (neu):

Der neue Punkt 17. ersetzt den Punkt 31. der alten Satzung. Es wurden lediglich redaktionelle, keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen.

zu 18. (neu):

Der neue Punkt 18. ersetzt den Punkt 20. der alten Satzung.

zu 19. (neu):

Der neue Punkt 19. ersetzt den ersten Teil des Punkts 21 der alten Satzung. Die Zuständigkeiten der einzelnen Referate sollen in Zukunft beim gesamten Landesvorstand liegen. Der LaVo teilt diese dann gemäß dem neuen Punkt 25. unter sich auf. Dies fördert aus unserer Sicht ein gutes Arbeitsklima sehr viel mehr als die jetzige Regelung. Es macht ganz einfach wenig Sinn, dass zu einem Thema nicht eine Person arbeitet und verantwortlich ist, sondern eine/r das Thema an sich bearbeitet, eine/r es nach außen vertritt, eine/r Pressemitteilungen dazu schreiben soll, eine/r das Thema im Lichtblick unterbringen soll usw. Eine ausführlichere Begründung für diesen Vorschlag erfolgt mündlich.

zu 20. (neu):

Der neue Punkt 20. ersetzt Teile des Punkts 21. der alten Satzung. Die zwingende Bedingung, dass aus jedem Regierungsbezirk ein Schüler oder eine Schülerin dem Landesvorstand angehören muss, sollte aus unserer Sicht in eine Soll-Regelung umgeschrieben werden. Kandidatinnen und Kandidaten, die als Quoten-TriererIn o.a. kandidieren und schon bei ihrer Wahl ankündigen, dass sie nichts tun werden, bringen niemandem etwas. Die Soll-Regelung sollte aber wegen der entsprechenden Passage des Schulgesetzes beibehalten werden.

zu 21. (neu):

Der neue Punkt 21. ersetzt den ersten Teil des Punkts 22. der alten Satzung. Da die Bundes-schülerInnenvertretung keinen Bundesvorstand mehr hat, sollten zu den Sitzungen des LaVos die Delegierten der LSV zur Bundesebene eingeladen werden, die über die Arbeit der LSV informiert sein müssen.

zu 22. (neu):

Der neue Punkt 22. ersetzt den zweiten Teil des Punkts 22. der alten Satzung. Inhaltlich wurde keine Veränderung vorgenommen. Der letzte Satz wurde wegen seiner Wichtigkeit zu einem eigenen neuen Punkt 23. gemacht.

zu 23. (neu):

Der neue Punkt 23. entspricht dem letzten Satz des Punkts 22. der alten Satzung.

zu 25. (neu):

Dieser ganz neu eingefügte Punkt wurde wegen der Auflösung der einzelnen Referate des Landesvorstands notwendig. Aus unserer Sicht ist diese neue Regelung sinnvoll und praktikabel.

zu 26. (neu):

Der neue Punkt 26. ersetzt den Punkt 23. der alten Satzung. Die Haushaltsentscheidungen gehen damit vom LA auf den LaVo über.

zu 27. (neu):

Der neue Punkt 27. ersetzt den Punkt 24. der alten Satzung. Da der Landesvorstand in der praktischen Arbeit nicht zu Beginn jedes Jahres eine/n neue/n Landesgeschäftsführer/in wählt und dies auch aufgrund von Vereinbarungen mit dem zuständigen Ministerium gar nicht möglich wäre, sollte eine neue Regelung getroffen werden. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Personal der LSV sollte der LaVo durch die Satzung zu den genannten Rechten ermächtigt werden.

zu 28. (neu):

Der neue Punkt 28. ersetzt den Punkt 26. der alten Satzung

zu 29. (neu):

Der neue Punkt 29. wurde zusätzlich eingefügt, greift aber auch die Regelung des letzten Satzes des Punkts 23. der alten Satzung auf. Außerdem entspricht dies der üblichen Praxis der LSK und sollte auch deutlich in der Satzung benannt werden.

zu 30.-31. (neu):

Die neuen Punkte 30.-31. (die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen betreffend) ersetzen die Punkte 27.-30. der alten Satzung (die RAKE betreffend). Für die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sollte aus unserer Sicht möglichst wenig an Regelungen vorgegeben werden. Nur so können die jeweils neu zu gründenden Zusammenschlüsse den jeweiligen Bedingungen entsprechend sinnvolle Arbeitsformen und Strukturen entwickeln.

zu 32.-35. (neu):

Die Aufgaben des Landesausschusses (in der alten Satzung Punkte 16.-19.) werden in dieser Satzung neu gefasst und das Gremium verkleinert. Nähere Erläuterungen hierzu erfolgen mündlich auf der 42. LSK.

zu 36. (neu):

Der neue Punkt 36. ersetzt den Punkt 34. der alten Satzung. Diese neue Satzung kann nicht sofort durch Beschluss der LSK in Kraft treten. Denn bis die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen gegründet sind, wird es noch etwas dauern. Außerdem muss der Landesvorstand mit dem zuständigen Ministerium und den Fraktionen im Landtag über die Genehmigungsfähigkeit der Satzung bzw. ggf. eine Änderung des Schulgesetzes verhandeln. So lange diese Änderung nicht vorgenommen wurde, wäre die neue Struktur rechtswidrig und das Ministerium dürfte den Landesvorstand nicht anerkennen. Die hier vorgeschlagene Regelung wird auf der LSK mündlich erläutert und begründet.

Geschäftsordnung der LSK der LSV GG

1. Regularien

Ein Mitglied des Landesvorstandes eröffnet die LandeschülerInnenkonferenz unter Einhaltung folgender Ordnung:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 9 der Satzung
- d) Wahl des Tagungspräsidiums

2. Präsidium

Die LSK wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus der/dem Präsidentin/en und zwei gleichberechtigten StellvertreterInnen, von denen eineR Protokollant In und die/der andere für die technische Assistenz (Führung der RednerInnenlisten, Ermittlung der Abstimmungsergebnisse etc.) zuständig ist. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann. Die Wahl der/des Präsidentin/en erfolgt ohne Aussprache. Die/der PräsidentIn, oder im Verhinderungsfalle die-/derjenige ihrer/seiner StellvertreterInnen, die/der nicht das Amt der/des Protokollanten ausübt, leitet die LSK nach Satzung und Geschäftsordnung. In Zweifelsfällen über Satzung und Geschäftsordnung entscheidet die/der PräsidentIn, in grundsätzlichen Fragen entscheidet das Präsidium.

3. Tagesordnung

Der Landesausschuss schlägt der LSK eine vorläufige Tagesordnung vor, die zu Beginn der Versammlung den Delegierten vorzuliegen hat. Die/der PräsidentIn lässt die Tagesordnung als ersten Punkt beraten. Die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Rede- und Verhandlungsordnung

4. Anträge zur Sache

Anträge zur Sache müssen fristgerecht und schriftlich eingereicht werden. Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden. Dringlichkeitsanträge müssen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden und gelangen auf Antrag mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung. Auf Wunsch wird der/dem AntragstellerIn eines Sachantrages das Einführungswort erteilt. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verabschiedet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. RednerIn

Will einE RedeberechtigteR zur Sache sprechen, so reicht sie/er ihre/seine Wortmeldung schriftlich beim Präsidium ein. Die LSK kann mit Mehrheit verlangen, dass ein von ihr benanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu einem anstehenden Tagesordnungspunkt Stellung nimmt.

6. Redezeit

JedeR DelegierteR, die/der selbst noch nicht zu der in Frage stehenden Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit stellen. Ein solcher Antrag gilt als Antrag zur Geschäftsordnung. Die Redezeitbeschränkung wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und gilt bis zu einem gegenteiligen Antrag mit neuer Beschlussfassung. Die Redezeit kann auch auf bestimmte Zeit beschlossen werden.

7. Schluss der Debatte

Ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der RednerInnenliste kann nur von einer/einem Delegierten, die/der zur Sache noch nicht gesprochen hat, gestellt werden, wenn zuvor zum Hauptantrag je eine Für- und Gegenrede geführt worden ist. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der RednerInnenliste gestellt, so ist nach Anhörung einer/eines Gegenrednerin/Gegenredners s sofort über ihn abzustimmen. Nach Schluss der Debatte stehen der/dem AntragstellerIn des Sachantrages auf Verlangen das Schlusswort zu. Entsprechendes gilt für die Beratung über einen Nichtbefassungsantrag. Beide diese Anträge gelten als Anträge zur Geschäftsordnung.

8. Persönliche Erklärung

Wünscht einE DelegierteR das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihr/ihm nach Abschluss der Beratung des Tagesordnungspunktes das Wort erteilt werden. Die/der RednerIn darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die gegen sie/ihn gerichtet sind, zurückweisen oder missverständene eigene Ausführungen richtig stellen.

9. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung

Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge) werden mit 2 gehobenen Händen angezeigt. Delegierte, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten das Wort außer der Reihe. Ihre Bemerkungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und 3 Minuten nicht überschreiten. Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt. Nach Anhörung einer Für- und Gegenrede ist über den Antrag sofort abzustimmen; spricht niemand gegen den Antrag, ist dieser ohne Abstimmung angenommen. Die Aufhebung eines angenommenen Geschäftsordnungsantrages ist nur durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Anträge zur Tagesordnung werden wie Geschäftsordnungsanträge behandelt.

10. Teilnahme- und Redeberechtigung

Teilnahme- und redeberechtigt sind grundsätzlich alle SchülerInnen. Anderen, vom LaVo eingeladenen Gästen kann mit Zustimmung der/des Präsidentin/en, aber nicht gegen Mehrheitsbeschluss der LSK, Redeurlaubnis erteilt werden. Sonstige Gäste können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an den Beratungen teilnehmen.

Rechte und Pflichten der Präsidentin / des Präsidenten

11. Ordnungsgewalt der/des Präsidentin/en

Die/der PräsidentIn übt während der Versammlung das Hausrecht aus. Die/der PräsidentIn kann zur Ordnung und zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Punkt verhandelt wird. Bei ungebührlichem Benehmen eines Mitgliedes oder Gastes ist die/der PräsidentIn berechtigt, diese aus dem Raum zu verweisen; handelt es sich um eineN stimmberechtigteN DelegierteN oder ein Mitglied des LaVos, so kann die LSK eine solche Maßnahme durch

einfachen Mehrheitsbeschluss rückgängig machen. Hierbei ist die/der Betroffene weder antrags- noch stimmberechtigt. Die/der PräsidentIn kann eineN RednerIn, die/der die Redezeit gemäß §6 der Geschäftsordnung überschreitet, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die/der PräsidentIn kann betrunkene Personen unter Umständen nach mehrmaliger Ermahnung und nach Befragung der LSK das Wort entziehen oder in einem besonders gravierenden Fall des Saales verweisen.

12. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit

Ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt werden. Die Überprüfung derselben wird nach Abschluss aller laufenden Anträge zur Sache und nach Abschluss der Sache überprüft. Ist sie nicht mehr gegeben, ist die Sitzung sofort beendet.

13. Verbot der Beteiligung der/des Präsidentin/en an der Diskussion

Die/der PräsidentIn und deren/dessen StellvertreterInnen dürfen sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Wollen sie sich zur Sache äußern, müssen sie sich untereinander vertreten. Hat sich ein Mitglied des Präsidiums einmal zur Sache geäußert, so kann es sein Amt bis zum Ende der Beratung über diese Sache nicht mehr übernehmen.

14. Misstrauensanträge gegen das Präsidium

Misstrauensanträge gegen das Präsidium oder eines seiner Mitglieder werden sofort behandelt. In diesem Falle leitet die/der LA-SprecherIn die Versammlung bis zur Abstimmung. Bei deren/dessen Verhinderung leitet ein Mitglied des LaVos die Verhandlung bis zur Abstimmung. Das Präsidium oder eines seiner Mitglieder kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten seines Amtes enthoben werden.

Wahlen und Abstimmungen

15. Wahlen

Für die Teilnahme an Wahlen ist die in der Eröffnungssitzung festgestellte Stimmberechtigung maßgebend. Die Wahlen erfolgen, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mit absoluter Mehrheit der anwesenden

Stimmberechtigten gewählt werden. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, zu dem die KandidatInnenliste neu eröffnet wird. Wird auch dann die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet unter Neueröffnung der KandidatInnenliste im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Auf Antrag einer/s Delegierten hat die Wahl geheim zu erfolgen. Ausnahme siehe §2. Namentliche Wahl ist unzulässig.

16. Abstimmungen

Zur Abstimmung ist jedeR anwesende Delegierte berechtigt. Die Abstimmungen erfolgen, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit. Die Delegierten haben für die Abstimmung ihre Stimmblocke bzw. Stimmkarten emporzuhalten, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch das Präsidium.

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach §9 der Satzung. Stellt sich die Beschlussunfähigkeit heraus, so hat die/der PräsidentIn die Sitzung so lange zu vertagen, bis die Beschlussfähigkeit festgestellt bzw. wiederhergestellt ist. Alle Beschlüsse, die vor Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden, bleiben gültig.

Vor jeder Abstimmung hat die/der PräsidentIn die zur Abstimmung stehende Frage so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

JedeR Delegierte hat das Recht, die Teilung einer Abstimmungsfrage zu beantragen. Ist die/der AntragstellerIn nicht damit einverstanden, so entscheidet die Mehrheit der LSK. Ein solcher Antrag gilt als GO-Antrag.

17. Geheime und namentliche Abstimmung

Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Delegierten findet geheime oder namentliche Abstimmung statt, wobei der Antrag auf namentliche Abstimmung der weitergehende ist. Geheime und namentliche Abstimmungen sind unzulässig bei Anträgen zur Tagesordnung, zur Geschäftsordnung und über die Vertagung der Sitzung. Geheime Abstimmungen werden mit vorbereiteten, unnummierten Stimmzetteln durchgeführt.

Namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Delegierten durch die/den ProtokollantIn/en, die/der auf der Namensliste der LSK „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ einträgt und die Zahl der Stimmen auszählt.

18. Stimmenthaltung

Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit grundsätzlich außer Ansatz.

19. Wahlausschuss

Zur Durchführung von Personalwahlen fungiert das Präsidium grundsätzlich auch als Wahlausschuss, es sei denn, das Präsidium bittet selbst um Ablösung. Wird ein Präsidiumsmitglied zur Wahl vorgeschlagen, muss es sich für die Dauer dieses Wahlganges vertreten lassen.

20. Personaldebatte und Personalbefragung

JedeR KandidatIn für ein Amt hat das Recht auf persönliche Vorstellung.

Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten findet eine Personalbefragung statt. Eine Personaldebatte findet bei freiwilliger Anwesenheit der/des KandidatIn/en auf Antrag von 25% der anwesenden Stimmberechtigten statt. Die/der AntragstellerIn hat Rederecht.

Schlussbestimmungen

21. Protokoll

Das Protokoll der LSK wird vom Präsidium geführt und unterzeichnet. Es muss Tagesordnung, Beginn, Unterbrechungen und Schluss der LSK sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und den wesentlichen Gang der Verhandlungen wiedergeben.

Das Präsidium stellt das Protokoll spätestens 1 Monat nach der LSK den Vorstandsmitgliedern und dem LA zu.

22. Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gehen der Satzung der LSV nach.

Für eine Abweichung von der Geschäftsordnung in einem einzelnen Falle ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, für eine dauernde Änderung genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in Kraft.

Beschlossen auf der 2. LSK in Bad Dürkheim, 19.12.1989

Geändert auf der 11. LSK in Mainz, 21.-23.5.1993

Geändert auf der 17. LSK in Kaiserslautern, 27-29.10.1995

Protokoll der 43. LSK

28.09.2007 bis 30.09.2007 |
Johannes-Gymnasium Lahnstein

Beginn: 18:00 Uhr

Freitag 28.09.2007
Beginn der ersten Sitzung: 18:00 Uhr

Wahl des Präsidiums:

Technische Assistentin und Präsidentin sind einstimmig gewählt:

Marie Preis und Mia Adrian

Protokollant ist einstimmig gewählt:

Julian Knop

TOP1: Abstimmung über Tagesordnung
--> GO-Antrag: Sonntag wird verschiedenes behandelt

Tagesordnung mehrheitlich angenommen

TOP 2: Abstimmung über Protokoll der 42. LSK
Protokoll mehrheitlich angenommen, zwei Enthaltungen

TOP 3: Grußwort des SV-B durch Maximilian Pichl und Andrea Plödt

TOP 4: Grußwort der Landesvertretung Hessen und Bayern
...durch Felix Glaser und Dorothee Büttner

Ende des Plenums um 19.00 Uhr!

Samstag 29.09.2007
Beginn des Plenums: 10:25 Uhr

TOP 5: Feststellung der Beschlussfähigkeit
Die 43. LSK ist beschlussfähig, da 59 Schulen anwesend sind.

TOP 6: Begrüßung durch den Landesvorstand

TOP 7: Wahl des Präsidiums
Mehrheit für Beibehaltung des provisorisch gewählten Präsidiums, zwei Enthaltungen.

Vorstellung der Arbeitsgruppen:

- 1) Rechtsextremismus
- 2) Umweltschutz
- 3) GLSV
- 4) Autoritäten und Vorbilder
- 5) Flüchtlingsschutz

TOP 8: Grußwort von Horst der LSV NRW
www.ausbildung-fuer-alle.de

TOP 9: Erläuterung der Geschäftsordnung durch das Präsidium

--> GO-Antrag für Alkoholverbot innerhalb des Plenums

Abstimmung über GO-Antrag:
viele JA, 22 NEIN, 10 Enthaltungen
GO-Antrag angenommen

--> GO-Antrag Rederecht für Gäste
GO-Antrag angenommen

--> GO-Antrag Änderung der Tagesordnung
Wunsch auf Verschiebung der Entlastung von Alicia ins erste Plenum.
Verschiebung des Antrages für GLSV und Urabstimmung ins letzte Plenum.

Abstimmung:
viele ja, keine nein, 15 Enthaltungen
GO-Antrag: angenommen

--> GO-Antrag auf quotierte Rednerliste
Abstimmung über GO-Antrag:
5 JA, viele NEIN, 7 Enthaltungen
Ablehnung des GO-Antrages

TOP 10: Entlastung von Alicia

--> GO-Antrag für die Vorstellung des Rechenschaftsberichtes von Alicia.
GO-Antrag angenommen

Vorstellung des Rechenschaftsberichtes von Alicia.

Abstimmung:
viele JA, keine NEIN, eine Enthaltung

TOP 11: Beginn der Antragsphase

A 1: Arbeitsprogramm

Antragsteller_in: Lydia Lamberty, LA-Sprecherin

1. Basis

- Ein Landesvorstandsmitglied kümmert sich um den Kontakt zu der Redaktion des Lichtblicks und sorgt dafür, dass zwei Ausgaben erstellt werden.
- Mindestens zwei Mitglieder des LaVo kümmern sich um die Fertigstellung des SV-Handbuchs, das auch auf die Demokratisierung von Schule eingehen soll. Ihnen steht es dabei frei, weitere ExpertInnen und (Nicht-) SchülerInnen Artikel schreiben lassen.
- Der LaVo kümmert sich darum, dass der E-Mail-Verteiler pro RAK verwaltet wird.
- Der LaVo soll sich darum bemühen, dass auch

weiterhin Grundlagen-Seminare für SVen aller Schularten angeboten werden. Außerdem sollen SV-Seminare gleich den VL-Seminaren durchgeführt werden. Geplant sind 4 zentrale Standorte (z.B. Trier, Koblenz, Mainz, Landau).

- Dies SSRs sollen gestärkt werden. Die Treffen bestehender SSRs und SSPs sollen weiterhin besucht und der Kontakt zu entsprechenden Gremien verstärkt werden.
- Es soll 2009 ein Basiskongress durchgeführt werden. Der LaVo soll sich für die Planung des Risiko'09-Kongresses einsetzen und sich um die Hauptorganisatoren bemühen.
- Der Landesvorstand soll durch eine landesweite, schulartübergreifende Umfrage den weiteren Ablauf zur GLSV klären.

2. Demokratisierung

- Projekte, die der Demokratisierung und Partizipation dienen, sollten begleitet werden.
- Jedes LaVoMi soll die Möglichkeit bekommen sich entsprechend seiner eigenen Spezialisierungen zu engagieren, auch wenn dies vom Arbeitsprogramm abweicht, jedoch nur, wenn diese grundsatzkonform sind.
- Der LaVo soll sich in den entsprechenden politischen Gremien dafür einsetzen, dass Rechte der SVen in den entsprechenden Gremien und Vorschriften klarer geregelt werden und die SVen in den Gesamtkonferenzen ein festgeschriebenes Stimmrecht erhalten.

3. Unterricht

- Der Landesvorstand soll ein Konzept zur Suchtaufklärung erarbeiten, welches auf eine kontinuierliche Aufklärung der SchülerInnen durch den Unterricht ab der 5. Klasse ausgelegt ist.
- Der Landesvorstand soll darauf hin arbeiten, dass die SchülerInnen durch den Sozialkundeunterricht / alternativ über die VertrauenslehrerInnen über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Ebenso sollen die Partizipationsmöglichkeiten von SchülerInnen in der Schule aufgezeigt werden. Dies kann durch eine angestrebte gesetzliche Reglementierung erreicht werden.
- Der Landesvorstand soll ein Seminar für VertrauenslehrerInnen organisieren, an welchem die VertrauenslehrerInnen über Rechte und Pflichten der SchülerInnen aufgeklärt werden.

4. Ganztagschulprogramm

- Der Landesvorstand soll einen Fragebogen erstellen, der an die GTSen in RLP geschickt wird und von den SchülerInnen beantwortet werden soll, sodass unterschiedliche Problemfelder des GTS-Programms beleuchtet werden. Für diese Problemfelder sollen Verbesserungsansätze gefunden werden. Das Ergebnis der

Fragebögen soll zu einem Informationsblatt zusammengefasst werden, das an die Schulen verschickt wird.

- Der Landesvorstand soll die Entwicklung der G8/GT-Schulen verfolgen und sich dazu positionieren.

5. Bundesebene

- Die exekutiven Gremien (Landesvorstand und Bundesdelegierte) sollen sich für eine bundesweite Interessenvertretung von SchülerInnen einsetzen. Zudem sollen die Treffen der BSK besucht werden.
- Es soll eine inhaltliche Vernetzung mit interessensgleichen LSVen angestrebt werden.

6. Bildungsfinanzierung

- Der Landesvorstand soll sich weiterhin an der Debatte um Studiengebühren beteiligen und entsprechende Aktionen gegen Studiengebühren organisieren und selbst durchführen.
- Der Landesvorstand soll sich dafür einsetzen, dass eine generelle Lernmittelfreiheit ermöglicht wird.

7. Pressearbeit

- Der Landesvorstand soll sich darum bemühen, dass der Kontakt zu den öffentlichen Medien ausgebaut und erweitert wird und Termine wahrgenommen werden.
- Ein Landesvorstandsmitglied soll dafür sorgen, dass mindestens jeden Monat Pressemitteilungen zu Themen der LSV herausgegeben werden. Zu aktuellen Debatten sollen entsprechend mehr PMs veröffentlicht werden.

8. Antirassismus

- Mindestens ein Vorstandsmitglied soll regelmäßig die Treffen des Netzwerks für Demokratie und Courage besuchen. Es soll wieder die volle Trägermitgliedschaft angestrebt werden.

9. Sommercamp

- Die LSV soll auch 2008 wieder ein Sommercamp durchführen.

10. Umwelt

- Der Landesvorstand soll sich stärker um Umwelterziehung bemühen und ausgewählte Projekte unterstützen.

11. Kontakt

- Der Landesvorstand soll nach Möglichkeit zu folgenden Organisationen Kontakt aufbauen bzw. verbessern:
 - ...den politischen Organisationen und Verbänden
 - ...dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
 - ...den LandesschülerInnenvertretungen ander

rer Bundesländer

...dem Landeselternbeirat/Bundeselternrat

...der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

...der DGB-Jugend

...dem AstA der Universität Mainz und weiteren Studierendenvertretungen

- Der LaVo soll sich um ein Bündnis für spezielle Projekte bemühen. Dabei sollte versucht werden einen Standardpool mit Gewerkschaften und Jugendorganisationen zu schaffen.

Änderungsantrag Ä1:

Füge ein:

Organisieren eines Ehemaligentreffens

Änderungsantrag durch LA angenommen.

12. Ehemaligentreffen

Der LSV soll sich für die Organisation eines Ehemaligentreffens einsetzen.

ja	nein	Enthaltung
Viele	0	1

Antrag angenommen

--> GO-Antrag auf Zigarettenpause

Abstimmung: 18 ja, viele nein, 16 Enthaltungen

GO-Antrag abgelehnt

A 2: „Umwelt und Schule“

Antragstellerin: LaVo, vertreten durch Bärbel Maria Rösch

Antragstext:

Die 43. LandesschülerInnenkonferenz möge beschließen:

Die LandesschülerInnenvertretung (LSV) plant für das Schuljahr 2007/2008 eine Umweltschutzkampagne für SchülerInnen in Kooperation mit der BUNDjugend (Bund für Umwelt und Naturschutz). Hierzu wird ein Landesarbeitskreis „Umwelt“ gebildet, der von einem Mitglied des Landesvorstandes und einem Mitglied der BUNDjugend betreut wird und der ein ökologisches Profil für die LSV (Antrag für das Grundsatzprogramm) erarbeiten soll. Zusätzlich organisieren BUNDjugend und LSV gemeinsame Seminare, Aktionen und geben Publikationen (Flyer, Zeitungen etc.) über den Umweltschutz heraus. Um die Ergebnisse für die Delegierten der LandesschülerInnenkonferenz und der restlichen SchülerInnenschaft transparent zu gestalten, soll die Umweltschutzkampagne auf einem Webblog dokumentiert werden.

ja	nein	Enthaltung
Viele	0	9

Antrag angenommen

A 3: Lärm

Antragsteller_innen: RAK 9

Antragstext:

Der Landesvorstand soll sich dafür einsetzen, dass Schulen die Pflicht haben sollen, zu gewährleisten, dass SchülerInnen sich ohne Einschränkungen von schulischer Seite, d.h. Lärm in Form von Musik aus den Musiksälen oder ähnlichem, im Unterricht konzentrieren können. Sei es durch effektiven Schallschutz, Baumaßnahmen, Verlegung der Unterrichtszeit, Saalverlegung etc.

--> GO-Antrag auf Schließung der Rednerliste und sofortige Abstimmung.

GO-Antrag angenommen.

ja	nein	Enthaltung
18	Viele	

Antrag nicht angenommen

A 4: Wahlpflichtfächer

Antragsteller_innen: Lukas Wester und Anja, Martinusgymnasium Linz

Antragstext:

Der LaVo möge sich dafür einsetzen, dass jede Schule in der 9. Klasse zwei Fremdsprachen und drei andere Fächer als Wahlpflichtfächer anbietet.

--> GO-Antrag auf Schließung der Redeliste und Abstimmung

GO-Antrag angenommen

ja	nein	Enthaltung
36	23	14

Antrag angenommen

Initiativantrag 1

Antragssteller: Florian Müllerheim

Antragstext:

Die 43. LSK möge beschließen, dass die LSV RLP im LaVo Jahr 2007/2008 eine Petition zum Thema komplette Lehrmittelfreiheit initiiert.

Begründung: Erfolgt mündlich

GO-Antrag auf Schluss der Debatte

Antrag angenommen

Ä1: Die 43. LSK möge beschließen, dass die LSV RLP eine Petition initiiert, die fordert, dass Lehrmittel über ein Leihsystem zur Verfügung gestellt werden, sodass keine Kosten auf SchülerInnen und LehrerInnen zukommen.

Abstimmung über Ä1 zur Änderung des An-

trages

ja	nein	Enthaltung
Viele	4	4

Antrag angenommen

Ä2: Die 43. LSK möge beschließen, dass die LSV RLP im LaVo Jahr 2007/2008 eine Petition zum Thema komplette Lehrmittelfreiheit initiiert. Der Petitionstext und das dazugehörige Konzept soll vom LaVo erarbeitet werden.

GO-Antrag auf Schließung der Redeliste betreffend Ä2 und Abstimmung über Änderungsantrag

Go-Antrag angenommen

Abstimmung über Ä2

ja	nein	Enthaltung
viele	5	9

Änderungsantrag angenommen

Abstimmung des Antrages I1:

ja	nein	Enthaltung
Viele	3	2

GO-Antrag auf Abstimmung über die Debatte über I2 vor der Mittagspause.

GO-Antrag angenommen.

Initiativantrag 2

Antragsteller: RAK 4 & RAK 7, Matthias

Antragstext:

Die 43. LSK möge beschließen, dass werbende Organisationen, z.B. religiöse Verbände, die ihre Ideen und Grundsätze auf dem Schulgelände weitergeben möchten, vorher vom Schulausschuss die Erlaubnis erhalten müssen.

Anlass:

„Gideon“ an Schulen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

ja	nein	Enthaltung
Viele	1	0

TOP 12: Mittagspause

Ende des Plenums: 12:35 Uhr

Beginn: 13:45

Top 13: Zweite Antragsphase

I3: Überprüfung der Lehrfähigkeit von Lehrern

Antragsteller: Marcel Leroux

Antragstext: Die 43. LSK möge beschließen, dass eine jährliche, unangekündigte Überprüfung durch die ADD, das Lehrvermögen der LehrerInnen in RLP verpflichtend eingefügt wird.

Begründung: Erfolgt mündlich

Der Antrag wird vom Antragssteller zurückgezogen.

GO-Antrag auf die Wiederaufarbeitung von Antrag Arbeitsprogramm

GO-Antrag wurde angenommen

TOP 14: Änderungsantrag zu Antrag A1 (Arbeitsprogramm)

Antragsteller: RAK 3

Betreff: Sexualität

Antragstext:

Füge ein:

Punkt 13. Sexualität

- Der LaVo soll sich um eine bessere Aufklärung bemühen.

- Es soll angestrebt werden, dass die Anti-Aidsstiftung sich wieder an der den LSKen beteiligt und einen Informationsstand aufbaut.

- Die CSDen Trier und Koblenz, außerdem die Sommerschwüle Mainz sollen unterstützt werden.

- Es sollen Projektstage zur sexuellen Aufklärung und Aids gefordert werden.

Der LA ist damit einverstanden.

GO-Antrag auf Trennung des Punktes Sexualität in einen Punkt CSD und die übrigen Punkte.

GO-Antrag wurde angenommen.

Abstimmung über Antrag „Sexualität“

ja	nein	Enthaltung
viele	1	7

Antrag angenommen

Abstimmung über die Unterstützung der CSDs Trier und Koblenz sowie der Sommerschwüle.

Ja	nein	Enthaltung
33	23	viele

Antrag angenommen.

Der Änderungsantrag kann somit zum Arbeitsprogramm ergänzt werden.

TOP 15: Erneute Abstimmung über das Pro-

tokoll der 42. LSK, da bei der ersten Wahl die LSK nicht beschlussfähig war.
Protokoll der 42. LSK wurde angenommen.

TOP 16: Rechenschaftsberichte der 42. LSK

GO-Antrag auf Blockwahl der Entlastung
GO-Antrag wurde vom Antragssteller zurückgezogen.

Die Entlastungen werden durch eine Blockwahl gewählt.

Abstimmung über das Meinungsbild der 42. LSK

ja	nein	Enthaltung
Viele	14	18

Das Meinungsbild wurde angenommen.

TOP 17: Rechenschaftsberichte und Entlastungen

- Alisa Siegrist (viele ja, keine nein, 4 Enthaltungen)
- Anke Loser (viele ja, keine nein, 7 Enthaltungen)
- Babak Kouchek Zadeh (viele ja, keine nein, 3 Enthaltungen)
- Bärbel Maria Rösch (viele ja, keine nein, 4 Enthaltungen)
- Clemens Doerr (viele ja, 1 nein, 8 Enthaltungen)
- Florian Müllerheim (viele ja, keine nein, 3 Enthaltungen)
- Hannah Zimmermann (viele ja, keine nein, 5 Enthaltungen)
- Laura Grützner (viele ja, keine nein, 4 Enthaltungen)
- Lilli Berger (viele ja, keine nein, 1 Enthaltung)
- Anna Rißwig (viele ja, 1 nein, keine Enthaltungen)
- Sophie Zimmermann (viele ja, keine nein, 3 Enthaltungen)
- Felix Martens (viele ja, keine nein, 4 Enthaltungen)
- Simon Faller (viele ja, 1 nein, 9 Enthaltungen)
- Eileen Ratzel (viele ja, 1 nein, 3 Enthaltungen)
- Monika Schaum (viele ja, keine nein, 9 Enthaltungen)

TOP 18: Abschiedsworte von Anke und Sophia

TOP 19: Wahl der LaVoMis

--> GO-Antrag auf eine kurze Pause
Antrag wird zurückgezogen

10-minütige Pause von der Präsidentin einberufen.

Fortsetzung der Sitzung um 15:25 Uhr.

Zur Wahl stehen:

Anna Kuntz (Schloss-Gymnasium Mainz, 15)
Eva Kramlinger (Schloss-Gymnasium Mainz, 16)
Alisa Siegrist (Gymnasium im Alfred-Grosser-Schulzentrum, 17)
Anna Hoffmann (IGS Kandel, 17)
Sancia Gimbel (IGS Kandel, 15)
Jana Noe (FMSG Speyer, 16)
Florian Müllerheim (Gymnasium Nieder-Olm, 18)
Bärbel Rösch (Gymnasium im Alfred-Grosser-Schulzentrum, 15)
Julian Knop (Nikolaus von Kues Gymnasium, 16)
Felix Martens (Gymnasium Mainz-Gonsenheim, 19)

--> GO-Antrag auf Blockwahl:

Inhaltliche Gegenrede

Ja: 2, Nein: viele, Enthaltung: 3

Wahl des Wahlausschusses

Felix Glaser

Andrea Plödt

Dorothee Büttner

TOP 20: Wahl der Bundesdelegierten

--> GO-Antrag Zurücksetzung der Wahl zur Bundesdelegierten, bis Ergebnis der LaVo feststeht.

GO-Antrag wird stattgegeben.

TOP 21: Grußwort der LSV Sachsen durch Marco

TOP 22: Fortsetzung der Wahl der Bundesdelegierten

Kandidatinnen:

Frauke Kuntz (18, Mainz, Schloss-Gymnasium)

Katja Rohr (16, Bad Kreuznach, Alfred-Delp-Schule)

Max Schwenn (18, Mainz)

Monika Schaum (17, Kaiserslautern)

Anna Rißwig (17, Bad Kreuznach)

Eileen Ratzel (15, Germersheim)

Vorschlag zur Durchführung einer Blockwahl

ja	nein	Enthaltung
Viele	2	5

Somit wurden alle oben genannten zu Bundesdelegierten gewählt.

Bundesdelegierte sind:

Eileen, Anna, Moni

Stellvertretende Bundesdelegierte sind:

Frauke, Katja, Max

TOP 23: Wahl der Lichtblickredaktion

Vorstellung des Lichtblickes durch Florian.

Zur Wahl stellen sich:

Matthias Köberlein (Cusanus-Gymnasium Wittlich)
Sebastian Lung (Nordpfalz-Gymnasium KiBo)
Mauritz Roeb (Nordpfalz-Gymnasium KiBo)
Lea van Issum (St. Matthias-Gymnasium Gerolstein)
Hanna Trauer (Gymnasium Gonsenheim)
Matthias Zimmermann (Fachschule Kreuznacher Diakonie)
Natascha Schmitt (Gymnasium Gonsenheim)
Marie Bach (Gymnasium Nieder-Olm)

Vorschlag die Wahl durch eine Blockwahl durchzuführen.

Wahl wird als Blockwahl durchgeführt und einstimmig gewählt.

TOP 24: Antragsbehandlung

I4: Grundsatzprogrammüberarbeitung

Antragssteller: Tobias Heck

Antragstext: Die 43. LSK möge beschließen, dass ein LAK „Grundsatzprogrammüberarbeitung“ gegründet wird.

Begründung: Erfolgt mündlich

Abstimmung über I4

ja	nein	Enthaltung
Viele	8	19

TOP 25: Ergebnis der Wahl zum LaVo

Name	JA	Nein	Enth.
Anna Kuntz	51	8	9
Eva Kramlinger	48	9	11
Alisa Siegrist	51	11	6
Anna Hoffmann	54	4	10
Sancia Gimbel	39	16	12
Jana Noe	59	1	8
Florian Müllerheim	58	3	7
Bärbel Rösch	48	14	5
Julian Knop	40	15	13
Felix Martens	62	1	5

Damit wurden alle KandidatInnen in den LaVo gewählt.

TOP 26: Wahl zum Nachwuchs-Landesvorstand

Zur Wahl stehen:

Daniela Nguyen (Gymnasium an der Stadtmauer Bad Kreuznach, 13)

Hanna Trauer (Gymnasium Gonsenheim Mainz, 16)

Pauline Baumberger (Lina-Hilger-Gymnasium Bad Kreuznach, 14)

Anja Ginsheimer (Martinus-Gymnasium Linz, 17)

Lukas Wester (Martinus-Gymnasium Linz, 18)

Nachwuchs-Landesvorstand wird durch Blockwahlverfahren gewählt.

ja	nein	Enthaltung
viele	0	1

--> GO-Antrag auf 15 Minuten Pause nach Wahl des KassenprüferIn

5 ja, viele nein, 7 Enthaltungen

TOP 27: Wahl des Klassenprüfers/in

--> GO-Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit

GO-Antrag wurde vom Antragssteller zurückgezogen

Erläuterung der Aufgaben des Kassenprüfers/in durch Florian

KandidatInnen:

Daniel Gänßler (18, Hans-Purmann-Gymnasium Speyer): 23 ja

Rüdiger Spindler (18, Friedrich-Magnus-Schwerd-Gymnasium Speyer): 21 ja

Angie Timplan (18, Cusanus-Gymnasium Wittlich): 23 ja

Daniela Nguyen (13, STAMA, Bad Kreuznach): 20 ja

Daniel und Angie wurden somit zum/zur Kassenprüfer/in gewählt.

--> GO-Antrag: Vorschlag einer Änderung der Tagesordnung auf Vorziehen der RAK-Treffen als nächstes TOP.

Danach zusammenfinden in Arbeitsgruppen zum Thema GLSV.

--> GO-Antrag: die 43. LSK wird vertagt, um über den satzungsändernden Antrag und den Antrag zur Urabstimmung abzustimmen.

Abstimmung: 36 ja, 1 nein, 4 Enthaltungen

Ende der Plenumsitzung und Treffen der RAKen: 18:10 Uhr

Sonntag 30.09.2007

Beginn des Plenums: 10:20 Uhr

TOP 28: Abschließende Worte von Florian

Ende des Plenums und der 43. LSK um 10:25 Uhr.